

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Mitterdorf e. V. vom 01.10.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule Mitterdorf e. V.

und hat seinen Sitz in Mitterdorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schullebens an der Grundschule Mitterdorf. Der Verein fördert soziale, kulturelle und bildende Maßnahmen (einschließlich Fortbildung von Lehrkräften und Eltern) und führt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten diese selbst durch. Er betreibt insbesondere die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung der Grundschule Mitterdorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen, formlosen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
2. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Jahresende;
3. durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich seine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbaren läßt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Des Weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen.

§ 8 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- u. Sachspenden und
- sonstige Zuwendungen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Bayerwald Echo und Chamer Zeitung) eine Woche vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Gründungsversammlung gilt als erste ordentliche Mitgliederversammlung.

Auf Antrag von mind. 1/4 der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung der Satzungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer

Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer(in)
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - der/den Beisitzerinnen/Beisitzern
 - der/dem Schulleiter(in) der Grundschule Mitterdorf
 - der/dem jeweils amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirates der Grundschule Mitterdorf
 - und der/dem jeweils amtierenden Bürgermeister(in) der Stadt Roding.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein jeweils nach außen.
4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende(n) einzuberufen, jedoch mindestens 1-mal jährlich durchzuführen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der/die Vorsitzende ermächtigt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und zu kündigen.

§ 13 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils 2 Jahren.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder einer 2/3- Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt Amtshandlungen und Maßnahmen in der Umsetzung von Satzungsangelegenheiten selbständig vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muß eine Abstimmung mit 5/7-Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorangehen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 7/9-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Roding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Verwendung als außergewöhnliche Mittel für die Grundschule Mitterdorf verwendet).

Roding, den 01.10.2014



.....
1. Vorsitzende